

Name der Gesellschaft:
Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft

会社名：
コットブス＝シュビーロッホ湖鉄道会社

認可年月日：
1845.05.02.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1845,SS.271-286.

ファイル名：
18450502KSSEG_A.pdf

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 2578.) Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Rottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Mai 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Nachdem Wir in Unserer Order vom 18. August v. J. unter den dort enthaltenen Bedingungen zur Anlage einer zunächst für den Betrieb durch Pferdekraft bestimmten Eisenbahn zwischen dem Schwieloch-See und Rottbus durch eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 273,000 Rthln. Unsere landesherrliche Zustimmung erteilt haben, wollen Wir die zu diesem Behufe, laut notarieller Verhandlung vom 30. September 1844., unter dem Namen:

Rottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft

zusammengetretene Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hiermit bestätigen, und das Statut dieser Gesellschaft, wie solches nach Inhalt der Anlage festgestellt worden ist, in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde soll mit Unserer Order vom 18. August v. J. und nebst dem bestätigten Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1844., betreffend die durch Pferdekraft in Betrieb zu setzende Eisenbahn zwischen dem Schwieloch-See und Kottbus.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. will Ich zur Anlage einer zunächst für den Betrieb durch Pferdekraft bestimmten Eisenbahn zwischen dem Schwieloch-See und Kottbus durch eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 273,000 Rthlrn. mit der Maßgabe hierdurch Meine Zustimmung ertheilen, daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifes sowie jeder Abänderung desselben, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt, auch die allgemein festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke in Anwendung kommen. Zugleich bestimme Ich, daß im Uebrigen die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden sollen.

Erdmannsdorf, den 18. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Statut der Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bildung der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft“ tritt eine, mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft zusammen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kottbus und ihren Gerichtsstand bei dem dortigen Königlichen Land- und Stadtgerichte, welches auch das Hypothekenbuch über die ganze Bahn und ihre Zubehörten führt.

Zweck

Zweck der Gesellschaft.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung einer die Spreeniederung bei dem Dorfe Fehrow überschreitenden Eisenbahn zwischen Rottbus und dem Schwieloch-See und deren fortwährende Benutzung zum Transport von Personen, Thieren und Frachtgütern gegen Bezahlung.

§. 3.

Diese Bahn wird vorläufig mit einfachem Gleise Eisenschienen versehen und für den Betrieb durch Pferdekraft eingerichtet. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, Doppelgleise anzulegen, den Betrieb durch jede andere bewegende Kraft zu bewirken und die Bahn selbst in aller Weise zu ändern und zu vervollkommen, auch Zweigbahnen anzulegen. Ebenso bleibt — jedoch ohne ausschließliche Berechtigung — der Gesellschaft vorbehalten, die Beförderung der Personen und Frachtgüter von und zur Bahn für ihre Rechnung zu besorgen.

Verhältniß zum Staat.

§. 4.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staat werden durch dies Statut, die landesherrliche Konzession und durch die allgemeinen Landesgesetze bestimmt. Die Gesellschaft bedarf hiernach, auch wo dessen im Statut nicht erwähnt ist, der Genehmigung des Staats zu allen Einrichtungen und Veränderungen, bei denen dieselbe nach jenen Gesetzen erforderlich ist, insbesondere zur Festsetzung des Bahngeld- und des Frachttarifs ingleichen des Fahrplanes, sowie zu jeder Abänderung derselben, und übernimmt ebenso die gesetzlichen Lasten hinsichtlich der Post- und Militärtransporte.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 5.

In allen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft einerseits und Aktionären andererseits über Gesellschaftsrechte, sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Vertretern und Beamten über Ansprüche, welche aus deren amtlichen Stellung hergeleitet werden, findet, mit Ausschluß jedes andern Prozeßweges und aller ordentlichen Rechtsmittel, schiedsrichterliches Verfahren statt. Die Direktion hat dasselbe einzuleiten, sobald ein Theil darauf anträgt oder die Direktion selbst einen Anspruch erheben will. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, welche sofort einen Obmann erwählen, und zwar allenfalls durch das Loos. Ernennet eine Partei binnen vier Wochen nach der gerichtlich oder durch einen Notar bescheinigten Aufforderung der Direktion keinen Schiedsrichter,

oder weist sie in dieser Frist nicht nach, daß der Erwählte den Auftrag angenommen hat, so ernennt die andere beide Schiedsrichter. Diese Bestimmung vertritt übrigens die Stelle des Kompromisses für jeden einzelnen Fall.

Öffentliche Bekanntmachung.

§. 6.

Alle in diesem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen geschehen durch Einrücken in das Rottbuser Lokalblatt, den Anzeiger des Frankfurter Amtsblattes und eine Berliner politische Zeitung.

Geldmittel der Gesellschaft.

Aktien.

§. 7.

Der Fonds zur Erwerbung des Terrains für eine doppelgleisige Bahn, zur Herstellung der Bahn mit allem Zubehör und allen Transportmitteln und zu den Zinsen der Einlagen während des Baues ist auf die Summe von „Zweihundert drei und siebenzig Tausend Thaler“ festgesetzt.

§. 8.

Diese Summe wird durch Aktien, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von Einhundert Thalern eine jede aufgebracht.

§. 9.

Die Aktiendokumente werden stempelfrei ausgestellt, von einem Mitgliede der Direktion, einem Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Kassenrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

D i v i d e n d e.

§. 10.

Der gesammte nach Bestreitung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der Zinsen etwa aufgenommener Darlehne und des zum Reservefonds fließenden Betrages verbleibende Reingewinn des Unternehmens wird gleichmäßig auf die Aktien als Dividende vertheilt, deren Betrag auf Grund der Jahresrechnungen jährlich festgesetzt wird. Die Zahlung der Dividende wird vermittelt durch Dividendenscheine. Diese reicht die Direktion für jede Aktie jedesmal für eine Periode von fünf Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Termins aus, und vermerkt die Ausreichung auf der Aktie selbst. Die Dividendenscheine werden von einem Direktor und dem Rendanten unterzeichnet.

§. 11.

Den Termin der Fälligkeit jedes Dividendenscheins bestimmt jährlich die Direktion und macht ihn, sowie den Betrag der Dividende, öffentlich bekannt.
Die

Die Einlösung geschieht bei der Kasse der Gesellschaft, doch kann die Direktion nebenbei auch sichere Handlungshäuser erforderlichen Falls damit beauftragen.

§. 12.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahre von dem bestimmten Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Wird aber der Verlust eines Dividendescheins vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direktion unter Vorlegung der Aktie angezeigt, so soll noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf jener Frist, sofern bis zu letzterem der angemeldete Schein zur Erhebung nicht präsentirt worden ist, der Betrag demjenigen, welcher den Verlust angezeigt hat, auf der Kasse gezahlt werden.

Aufgebot und Mortifikation.

§. 13.

Dividendescheine können nicht aufgeboden werden; für die Mortifikation der Aktien dagegen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, der Gerichtsstand für dieses Aufgebot ist jedoch stets das königliche Land- und Stadtgericht zu Kottbus.

Reservefonds.

§. 14.

Behufs der gänzlichen oder theilweisen Erneuerung und Verbesserung der Bahn und Zubehören, sowie zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, und zwar durch die beim Bau zu beschaffenden Ersparnisse und durch jährliche Abzüge von der Einnahme zum Betrage von mindestens ein halb Prozent des Anlagekapitals. Dieser Fonds darf funfzehn Prozent des ganzen Anlagekapitals niemals übersteigen.

Bilanz.

§. 15.

Die Bilanz wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufgenommen, und werden die Rechnungen mit dem Kalenderjahre abgeschlossen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft.

Generalversammlungen.

Berechtigungen.

§. 16.

Die Generalversammlungen der Aktionaire sind befugt, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse zu fassen, ohne andere Beschränkungen als

als diejenigen, welche die Gesetze, die landesherrliche Konzession, dieses Statut oder die durch Handlungen der Gesellschaftsvertreter bereits erworbenen Rechte Anderer ergeben.

§. 17.

Nothwendig sind die Berathung in einer Generalversammlung und der Beschluß derselben nur hinsichtlich:

- 1) der Ausdehnung des Unternehmens über die §. 2. bestimmten Grenzen und über die im Eingange des §. 3. vorläufig festgestellte Einrichtung der Bahn,
- 2) der Vermehrung des Anlagekapitals und Kontrahirung von Darlehen,
- 3) der Art der Bahnbenutzung im Allgemeinen,
- 4) a. der Ergänzung und Abänderung des Statuts und
b. der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
- 5) der Wahl und Entlassung der Direktoren, der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Stellvertreter,
- 6) der Bestimmung einer Remuneration für die Direktoren und etwaniger außerordentlicher Remunerationen für die Mitglieder des Verwaltungsraths,
- 7) der Ertheilung der Rechnungsdecharge für die Direktion,
- 8) des Verkaufs von Grundstücken,
- 9) der Auflösung der Gesellschaft.

Eine Beschlusnahme über die unter 1. 2. 4. und 9. angegebenen Gegenstände kann gültig nur erfolgen, wenn der Gegenstand und Tag der Versammlung mindestens vier Wochen vor derselben zweimal öffentlich bekannt gemacht worden ist. Endlich ist zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1. 2. 4a. 8. und 9. die Genehmigung des königlichen Finanzministeriums erforderlich.

Stimmberichtigung.

§. 18.

Alle Aktieninhaber und ihre Bevollmächtigten oder Vertreter können in der Generalversammlung erscheinen. Eine Stimmberichtigung giebt aber nur der Besiß von 5 Aktien, und geben dann weiter immer je 5 Aktien dem Inhaber eine Stimme mehr. Bei der Abstimmung über die Rechnungsdecharge haben sich die Direktoren des Mitsimmens zu enthalten.

Legitimation.

§. 19.

Die Legitimation geschieht durch Vorlegung der Aktien, welche auch jede Vollmacht ersetzt. Sind jedoch die Aktien irgendwo deponirt, und können deswegen nicht vorgelegt werden, so ist zur Legitimation der Nachweis der Deposition durch das Attest einer öffentlichen Behörde unter Angabe der Aktiennummern erforderlich, außerdem aber haben für diesen Fall die Vertreter
schrift=

Schriftliche Vollmacht, die Procura oder die Bestallung als Vormund, Kurator oder Gesellschafts- und Korporationsvorsteher vorzulegen. Väter für ihre Kinder unter väterlicher Gewalt, und Ehemänner für ihre Frauen, bedürfen keiner Vollmacht. Ueber Reklamationen Hinsichts des Stimmrechts entscheidet die Versammlung selbst.

Die Art des Stimmens.

§. 20.

Die Beschlüsse und Wahlen der Gesellschaft werden gefaßt und erfolgen durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigungen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind die im §. 17. unter 1. 4. und 9. aufgeführten Berathungsgegenstände, bei diesen ist nämlich Uebereinstimmung von zwei Dritttheile der anwesenden Stimmberechtigungen erforderlich, um eine Veränderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen.

Sollte bei einer Wahl die absolute Stimmenmehrheit durch zweimaliges Abstimmen nicht erreicht werden, so erfolgt die dritte Abstimmung nur über die beiden Kandidaten, welche bei der zweiten die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen.

§. 21.

Die ordentlichen Versammlungen finden jährlich Statt am ersten Mittwoch im Monate Mai, oder falls dieser ein Festtag ist, am nächstfolgenden Mittwoch im Bahnhofs zu Rottbus und von 9 Uhr Morgens ab. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nur für die §. 17. hervorgehobenen Fälle.

Außerordentliche Versammlungen finden Statt, sobald sie eine ordentliche Versammlung oder der Verwaltungsrath anordnen. Die Direktion — oder falls diese es ablehnt, der Vorsitzende des Verwaltungsraths — macht den Gegenstand und Tag mindestens 4 Wochen vorher öffentlich bekannt, und kann in der Versammlung nur über diesen Gegenstand ein gültiger Beschluß gefaßt werden.

Geschäftsordnung.

§. 22.

Acht Tage vor der Versammlung müssen der Direktion die Seitens des Verwaltungsraths und der einzelnen Aktionäre in der Versammlung zu erhebenden Anträge und Fragen schriftlich mitgetheilt sein, falls die Direktion verpflichtet sein soll, sich darauf einzulassen. Innerhalb der letzten acht Tage vor dem Tage der Versammlung muß die Legitimation der Aktionäre und ihrer Vertreter im Geschäftslokal der Gesellschaft in den Geschäftsstunden geführt werden. Während derselben Zeit sind in diesem Lokale zur Einsicht für die

Legitimirten: der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz, das Rechnungs-Abnahme-Protokoll und ein Verzeichniß der angemeldeten Anträge und Fragen, sowie derjenigen, welche die Direktion vorlegen will, offen auszulegen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, und wenn dieser abwesend oder verhindert ist, ein anderes Mitglied dieses Rathes, welches der letztere selbst erwählt. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest, leitet die Debatten und entscheidet über die Art des Stimmens. Alle Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung.

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz und das Abnahme-Protokoll müssen in jeder ordentlichen Versammlung vorgetragen werden; dasselbe gilt von den Anträgen und Fragen, welche in das vorerwähnte Verzeichniß aufzunehmen waren, soweit die Antragsteller sie nicht zurücknehmen oder selbst ausbleiben. Ueber die Zulässigkeit anderer Vorträge hat der Vorsitzende zu entscheiden.

Das Protokoll der Sitzung führt ein vom Vorsitzenden aus den anwesenden Aktionären erwählter Protokollführer, es wird von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren, mindestens 5 sonstigen Aktionären und dem Protokollführer unterzeichnet, und demselben endlich ein eben so vollzogenes Verzeichniß der erschienenen Aktionäre und Vertreter, sowie ihrer Stimmenzahl beigelegt. Der Protokollführer darf weder Mitglied der bisher fungirenden Gesellschaftsbehörden (Verwaltungsrath und Direktion) noch Stellvertreter eines solchen sein; die vorerwähnten 5 Aktionäre dürfen weder den bisherigen, noch den in der Versammlung neu gewählten Gesellschaftsbehörden angehören. Sollte die hierzu ausreichende Personenzahl in der Versammlung nicht erschienen sein, so müssen das Protokoll und das Verzeichniß wenigstens von zwei Dritttheilen aller Anwesenden unterzeichnet werden.

Dies Protokoll hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath.

Rechte und Wirksamkeit.

§. 23.

Der Verwaltungsrath ist in der Zwischenzeit zwischen den Generalversammlungen der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche weder der Generalversammlung besonders vorbehalten, noch der Direktion überwiesen sind. Namentlich hat der Verwaltungsrath:

- 1) die Direktion in allen Geschäften zu überwachen. Er kann daher durch ein oder mehrere beauftragte Mitglieder alle Bücher und Skripturen der Direktion einsehen, Auskunft über alle Geschäfte fordern, der Direktion Rathschläge zugehen lassen, endlich aber die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung anordnen.

2) Außer-

- 2) Außerdem liegen ihm die Rechnungsrevision, Prüfung der Notaten-Beantwortung und der Bilanz, sowie die dabei nöthigen Kassenrevisionen ob.
- 3) Es steht dem Vorsitzenden zu, außerordentliche Kassenrevisionen unter Zuziehung des ersten Direktors vorzunehmen.
- 4) Der Verwaltungsrath macht durch seinen Vorsitzenden die gewählten Direktoren und deren Stellvertreter öffentlich bekannt.

§. 24.

Ueber folgende Gegenstände soll der Verwaltungsrath von der Direktion befragt und dessen Zustimmung eingeholt werden:

- 1) Ueber die Feststellung des Stats, die Höhe der Dividende und den Beitrag zum Reservefonds, sowie dessen Verwendung.
- 2) Ueber die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Beamten.
- 3) Ueber Verträge, betreffend fortdauernde Verbindlichkeiten oder Gegenstände von Tausend Thalern und mehr.
- 4) Ueber alle Remunerationen an Andere als Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths.
- 5) Ueber den Bahntarif.

Sollten beide Gesellschaftsbehörden sich hierüber nicht vereinigen können, so haben sie über den streitigen Punkt in gemischter Konferenz gemeinschaftlich zu beschließen.

Den Vorsitz in dieser Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, es müssen von jeder Behörde wenigstens drei Mitglieder zugegen sein, und beschließen die Versammelten demnächst als ein Kollegium, so daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 25.

Der Verwaltungsrath besteht aus vier Mitgliedern, neben denen vier Stellvertreter gewählt werden. Nicht wählbar sind: Frauenzimmer, unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt Stehende, Personen, welche nicht 5 Aktien besitzen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft, oder in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen, ferner die Mitglieder der Direktion und die Beamten der Gesellschaft, sowie endlich Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktverhältnissen stehen, oder so weit von Kottbus entfernt wohnen, daß sie nicht im Stande und bereit sind, zu den Sitzungen des Verwaltungsraths zu erscheinen. Die Wahl geschieht jedesmal auf 2 Jahre.

§. 26.

Die Mitglieder erwählen den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres ganz oder zeitweise aus, so treten für sie zunächst nach dem Dienstalder, oder wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder mit der Anziennität des Ausgeschiedenen ein.

§. 27.

Die Suspension eines Mitgliedes geschieht, sobald es in eine Kriminal-Untersuchung verfällt; das Ausscheiden: durch den Tod, den Eintritt einer der Gründe gegen die Wählbarkeit (§. 25.) durch Beschluß der Generalversammlung oder durch freiwillige Erklärung, welche aber 6 Wochen vor dem Austritt dem Verwaltungsrath angezeigt werden muß.

In jeder ordentlichen Generalversammlung wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern um die Hälfte erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalder, oder bei gleichem Dienstalder das Loos bestimmt, sind wieder wählbar.

G e s c h ä f t s o r d n u n g.

§. 28.

Zur Gültigkeit der Berathungen ist die Gegenwart von drei Mitgliedern nöthig, die Berathung geschieht kollegialisch, die Beschlüsse werden also nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dieser beruft die Versammlungen und leitet die Verhandlungen.

Die Sitzungen finden der Regel nach im Geschäftslokale der Gesellschaft statt.

§. 29.

Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung der Auslagen, Diäten und — soweit nicht die ordentlichen Bahnzüge benutzt werden — Reisekosten nach den Sätzen, nach welchen der Staat den Räten des hiesigen Land- und Stadtgerichts diese Auslagen vergütigt.

Außerdem wird den Mitgliedern für ihre eigene Person in den regelmäßigen Bahnzügen Freiheit vom Personengelde für alle ihre Reisen zugestanden.

Die Direktion.

Pflichten und Befugnisse.

§. 30.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen hin ausschließlich, führt ferner allein alle Geschäfte der Gesellschaft und beschließt endlich auch selbst-

selbständig über alle Angelegenheiten, welche nicht dem Verwaltungsrath oder der Generalversammlung überwiesen oder vorbehalten sind.

Legitimation.

§. 31.

Die Legitimation der Direktion wird durch ein von einem Richter oder Notar ausgestelltes Attest über die Wahl geführt, welches auf die Wahlverhandlungen und das Statut basirt ist.

Einer anderweitigen Legitimation bedarf die Direktion für die Geschäfte der Gesellschaft nicht, namentlich nicht des Nachweises der Einwilligung oder einer Mitvollziehung ihrer Verträge Seitens des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung, mit Ausschluß der Fälle 2. und 8. des §. 17. dieses Statuts, in welchen zur Gültigkeit des Geschäfts der Beschluß der Generalversammlung beigebracht werden muß.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 32.

Die Direktion besteht aus 3 Mitgliedern, neben welchen 2 Stellvertreter gewählt werden, dieselben müssen ebenso qualifizirt sein, wie die Mitglieder des Verwaltungsraths. Die Wahl geschieht in der Generalversammlung.

§. 33.

Der Austritt und die Suspension innerhalb des Verwaltungsjahres erfolgen, wie bei den Mitgliedern des Verwaltungsraths. Die im Laufe des Jahres nöthig werdenden Ergänzungen der Direktion erfolgen durch den Verwaltungsrath, und tritt der Erwählte ganz in die Stelle und Anziennität des Ausscheidenden.

In jeder ordentlichen Generalversammlung endlich tritt einer der Direktoren, sowie einer der Stellvertreter aus. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos, sie können jedoch wieder erwählt werden.

Geschäftsordnung.

§. 34.

Auch die Direktion berathet und beschließt kollegialisch, dergestalt also, daß die Beschlußnahme durch Stimmenmehrheit erfolgt, der zuerst Erwählte leitet als Dirigent die Geschäfte, vertheilt die Arbeiten unter die Mitglieder und unterzeichnet alle Korrespondenz. Schleunige, unzweifelhafte oder unerhebliche Gegenstände bedürfen des Vortrages nicht. Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen drei Mitglieder zugegen sein.

Alle Akte, bei denen die Direktion als Vertreter der Gesellschaft gegen

Dritte auftritt, namentlich alle Verträge und Vollmachten, müssen entweder von den drei Direktoren vollzogen oder durch eine von ihnen vollzogene und unter dem Siegel der Gesellschaft ausgestellte schriftliche Erklärung genehmigt werden.

Verantwortlichkeit.

§. 35.

Die Mitglieder der Direktion sind der Gesellschaft für grobe Versehen verantwortlich.

Remuneration.

§. 36.

Den Direktoren kann von der Generalversammlung eine Remuneration bewilligt werden; ferner stehen ihnen und den Stellvertretern die §. 29. bestimmten Ansprüche zu, außerdem aber sind die Direktoren befugt, zu jeder Zeit Extrafahrten für ihre Person anzuordnen.

Geschäftsregulativ.

§. 37.

Ueber den Geschäftsgang bei der Generalversammlung und bei den Gesellschaftsbehörden erlassen die Direktion und der Verwaltungsrath ein diesen Statuten entsprechendes Regulativ.

B e a m t e.

§. 38.

Die Beamten der Gesellschaft werden unter Genehmigung des Verwaltungsraths von der Direktion angestellt. Die Anstellung darf — falls die Generalversammlung in einzelnen Fällen nicht eine Abweichung beschließt — niemals anders als unter Vorbehalt einer halbjährigen oder kürzern Kündigungsfrist geschehen, auch dürfen Austrittsentschädigungen und Pensionen nicht zugesichert werden. — Die Beamten stehen lediglich unter der Direktion, welche auch zur Suspension berechtigt ist.

Dritter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Die Einzahlung des Kapitals.

Quittungsbogen.

§. 39.

Die Aktien werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgestellt, bis dahin aber nach Zahl der Aktien Quittungsbogen über die geleisteten

leisteten Einzahlungen auf den Namen des ersten Zeichners unter Unterschrift der Direktion und des Kassenrendanten ausgegeben. Diese Quittungsbogen werden durch schriftliche Zession übertragen, wodurch zugleich das Recht auf alle nicht erhobenen Zinsen mit übergeht.

Die Legitimation des Produzenten eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Direktion berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nur gegen Rückgabe oder auch Kortifikation des Quittungsbogens wird die Aktie ausgehändigt.

Zinsen der Einlagen.

§. 40.

Die eingezahlten Beträge werden bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent verzinst.

Betrag der Einlage.

§. 41.

In keinem Falle kann dem Aktionair mehr als der Nominalbetrag der Aktien abgefordert werden.

Verpflichtung der ersten Zeichner.

§. 42.

Die ursprünglichen Aktionaire haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, so lange noch nicht vierzig Prozent eingezahlt worden sind. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung der ursprünglichen Aktionaire geleistet angesehen, und die Gesellschaft ist von etwanigen Zessionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen, nicht verbunden. Sobald aber 40 Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt worden sind, kann der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion die ursprünglichen Aktionaire der persönlichen Verpflichtung entlassen.

Einforderung der Einlagen.

§. 43.

Die Einzahlung geschieht in einzelnen Raten zu 10 Prozent, welche zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen öffentlich eingefordert werden.

Folgen der unterlassenen Einzahlung.

§. 44.

Nach Ablauf von vier Wochen nach dem festgesetzten Einzahlungstermine werden die Quittungsbogen, auf welche die Einzahlung nicht erfolgt ist, unter
(Nr. 2578.) An-

Angabe ihrer Nummern und der bei weiterer Zögerung eintretenden Nachtheile öffentlich aufgerufen. Nach vergeblichem Verlaufe einer zweiten Frist von vier Wochen erklärt die Direktion die Quittungsbogen, auf welche nicht gezahlt ist, durch öffentliche Bekanntmachung für erloschen, fertigt andere unter neuen Nummern aus und vergiebt diese zum Besten der Gesellschaft.

Die Verpflichtung der ersten Aktienzeichner wird hierdurch nicht geändert, denselben wird jedoch das auf Grund dieser Verpflichtung Abgeforderte aus dem Erlöse der neuen Quittungsbogen erstattet.

Die Verwaltung während des Baues.

§. 45.

Für die Zeit des Baues wird neben den drei Mitgliedern der Direktion nur ein Stellvertreter gewählt. Auch der Verwaltungsrath besteht während dieser Zeit nur aus drei Mitgliedern, welche nebst einem Stellvertreter und zugleich mit den drei Direktoren und deren Stellvertreter in der ersten — der konstituierenden — Generalversammlung erwählt worden sind.

Die erste ordentliche Generalversammlung nach dieser findet bei Eröffnung der Bahn Statt, zu welcher die Direktion öffentlich einladen wird.

In dieser werden die Direktion und der Verwaltungsrath nach Vorschrift des Statuts erwählt. Sollte vorher eine außerordentliche Generalversammlung nöthig werden, so findet auf diese die Vorschrift der §§. 16. bis 22. Anwendung; jedoch gilt alles dort hinsichtlich der Aktien Bestimmte bis zu deren Ausgabe für die Quittungsbogen.

Eintritt in die Rechte und Pflichten des Komités.

§. 46.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Pflichten ein, welche für sie die ersten elf Aktionäre, aus welchen zugleich der Komité zur Errichtung der Gesellschaft bestand, auf Grund mehrstimmiger Beschlüsse selbst oder durch Beauftragte erworben haben oder eingegangen sind.

Rottbus, den 13. März 1845.

Schema der Aktien.

Aktie

der Kottbus = Schwielochsee = Eisenbahn = Gesellschaft.

N^o 

über

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Kottbus, den ten 184

Die Kottbus = Schwielochsee = Eisenbahn = Gesellschaft.

(L. S.)

Die Direktion.
N. N.

Der Verwaltungsrath.
N. N.

Der Rendant.
N. N.

S. 10. des Statuts. Die Zahlung der Dividende wird vermittelt durch Dividendescheine. Diese reicht die Direktion für jede Aktie jedesmal für eine Periode von 5 Jahren nach einmaliger öffentlicher Bekanntmachung des Termins aus, und vermerkt die Ausreichung auf der Aktie selbst.

